Gemeinde Pöcking

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Beschlüsse zu Änderungen der Förderrichtlinien beschlossen:

Beschluss:

Die Fördersätze aus den Richtlinien für das Energiesparförderprogramm der Gemeinde Pöcking für Wohngebäude und den Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Energiesparförderprogramm zur Förderung von Elektromobilität werden ab 01.05.2023 wie folgt geändert:

1. Beschluss:

Energiespeicher

Förderung auf 10% der Kosten, max. 500 €

Wärmepumpe

Förderung max. 1.000 € und ab 01.01.2024 streichen (wenn das neue GEG in Kraft tritt)

Wallbox

Förderung für private Wallbox 250 €

2. Beschluss:

Die maximale Förderung pro Antragsteller und gefördertes Gebäude wird auf 1.500 €/Jahr begrenzt.

Januar 2022

Richtlinien für das Energiesparförderprogramm der Gemeinde Pöcking für Wohngebäude

1. Förderziele

Die Gemeinde Pöcking fördert Maßnahmen, die zur Energieeinsparung und damit zur Reduktion von CO_2-Emissionen bei genehmigten und erhaltenswerten Altbauten sowie bei Neubauten führen.

Hinweis: Auch der Bund fördert energiesparende Maßnahmen durch zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse. Informationen zu den aktuellen Förderprogrammen finden Sie z.B. unter www.energie-experten.org, www.kfw-foerderbank.de, www.bafa.de sowie lk-starnberg.de/energieförderung.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Energiesparberatung vor Ort

Gefördert wird eine ingenieurmäßige Energieberatung vor Ort durch Energieberater mit Zulassung der BAFA, KfW oder Energiegenossenschaft Fünfseenland, die eine rationellere Energieanwendung zum Ziel hat. Die von der Gemeinde gewährte Fördersumme beträgt 50% der Kosten, maximal 250,- €. Wird in Verbindung mit einer Energieberatung eine Gebäudethermografie erstellt, erhöht sich die gewährte Fördersumme auf maximal 650,- €.

2.2 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird eine Beratung zur baulichen Umsetzung und Wirtschaftlichkeitsberechnunung durch Energieberater mit Zulassung der BAFA, KfW oder Energiegenossenschaft Fünfseenland. Die von der Gemeinde gewährte Fördersumme beträgt 50% der Kosten, höchstens jedoch 250,- €.

2.3 Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, die dem Stand der Technik entsprechen

Eine Anlagenbeschreibung mit Leistungsdaten (Datenblatt ISO oder DIN) ist vorzulegen. Die Höhe der Förderung entspricht 50 v.H. der Bundesförderung (BEG) zum Zeitpunkt der Antragstellung, höchstens jedoch 2.000,- €.

2.4 Biomasseanlagen

Gefördert werden automatisch beschickte BAFA zugelassene Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Pelletskessel, Holzschnitzel). Der Zuschuss beträgt 24,– € je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung (mindestens jedoch 1.000,– € für Pellets und mindestens 500,-- € für Hackschnitzel) bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %. Die Anlagen müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung sowie

einer automatischen Zündung ausgestattet sein und es ist erforderlich, dass es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

2.5 Wärmedämmung an bestehenden Wohngebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden, soweit sie nicht bereits durch die jeweils aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objektes durch die Gemeinde notwendig werden. **Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Anbringung der Dämmung mit der Gemeinde zu vereinbaren**. Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl, die plangerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details und die ausreichende Luftdichtigkeit von Passivhäusern durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Es ist Voraussetzung vor Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine Energieberechnung bzw. -beratung durchführen zu lassen. Hierbei sollte das gesamte Gebäude und die Energieversorgung betrachtet werden, um aufzuzeigen welche Maßnahme wirtschaftlich und effektiv am meisten Energie einspart.

2.5.1 Dachdämmung

Die Wärmedämmung an Dächern wird nur gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst. Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen:

2.5.1.1. Aufsparren-Dämmung sowie Dämmung von Flachdächern

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig) oder Dämmstoffen aus recycelten Materialien:
U-Wert = 0,21 W/(m²*K): € 10,00 pro m² Dämmfläche
U-Wert = 0,18 W/(m²*K): € 15,00 pro m² Dämmfläche

2.5.1.2 Zwischensparren-Dämmung

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig) oder Dämmstoffen aus recycelten Materialien:
U-Wert = 0,21 W/(m²*K): € 5,00 pro m² Dämmfläche
U-Wert = 0,18 W/(m²*K): € 15,00 pro m² Dämmfläche

2.5.1.3 Dämmung der obersten Geschoßdecke

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig) oder Dämmstoffen aus recycelten Materialien:
U-Wert = 0,21 W/(m²*K): € 5,00 pro m² Dämmfläche
U-Wert = 0,18 W/(m²*K): € 15,00 pro m² Dämmfläche

2.5.2 Austausch der Fenster/Verglasung und Außentüren

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

U_w-Wert = 1,0: € 30,00 pro m² Fenster-/Außentürfläche
U_w-Wert = 0,9: € 50,00 pro m² Fenster-/Außentürfläche
U_w-Wert = 0,8: € 75,00 pro m² Fenster-/Außentürfläche

2.5.3 Dämmung der Außenwand

Die Wärmedämmung einzelner Außenwände ist grundsätzlich dann förderfähig, wenn sie jeweils komplett gedämmt werden. **Wärmebrücken** im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind **nachweisbar zu vermeiden.**

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

Bei Einbau von Standarddämmstoffen:
U-Wert = 0,22 W/(m²*K): € 5,00 pro m²

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig) oder Dämmstoffen aus recycelten Materialien:
U-Wert = 0,22 W/(m²*K): € 20,00 pro m²

2.5.4 Kellerdecken

Die neu isolierte Kellerdecke muss einen U-Wert von 0,25 W/(m²*K) einhalten. Der Zuschuss beträgt 12,00 -€ pro m², höchstens jedoch 2.000,- €

2.6 Neubauten

2.6.1 Passivhaus

Gefördert werden Gebäude, deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Das ist gewährleistet, wenn der wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15kWh/m²a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen, auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme < 15kWh/m²a gefordert.

Zum Nachweis der EN-gerechten Ausführung wird die Bescheinigung zur Erlangung von KfW-Darlehen anerkannt.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert < 0,6 1/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/m²*a] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ

Primärenergiekennwert [kWh/m²*a] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung passivhausgeeigneter Komponenten. Es wird daher empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus Zertifizierungsinstrumente für die Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Förderhöhe:

für EFH und ZFH:	€ 4.000,00 pro Gebäude
für DHH, REH und vRMH:	€ 3.000,00 pro Gebäude
für RMH:	€ 2.500,00 pro Gebäude
für MFH:	€ 800,00 pro WE

Erläuterung der Abkürzung:

EFH	=	*Einfamilienhaus*
ZFH	=	*Zweifamilienhaus*
DHH	=	*Doppelhaushälfte*
REH	=	*Reiheneckhaus*
vRMH	=	*um mehr als 50 Prozent versetztes Reihenmittelhaus*
RMH	=	*Reihenmittelhaus*
MFH	=	*Mehrfamilienhaus*

2.6.2 Holzbauweise

Gefördert werden Gebäude, die in Holzbauweise unter Verbauung von PEFC- oder FSC-zertifiziertem Holz erstellt werden.

Förderhöhe: 1.000,- € pro Wohneinheit.

2.7 Wärmepumpen *(Wasser/Wasser, Sole/Wasser und Luft/Wasser)*

Gefördert werden marktgängige Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung einschließlich der Brauchwassererwärmung.

Die Höhe der Förderung entspricht 50 % der Bundesförderung (BEG) zum Zeitpunkt der Antragstellung, höchstens jedoch 2.000 €.

2.8 Elektrische Energiespeicher

Gefördert werden stationäre elektrische Energiespeicher, die in Verbindung mit regenerativen Energiequellen betrieben werden, mit 25% der Kosten, höchstens jedoch 2.000,- €.

2.9 Regenwasserzisterne

Gefördert wird der Neubau von Regenwasserspeichern für den Eigenverbrauch mit 150 € pro m³ Fassungsvermögen, sofern es nicht lediglich der Abflussverzögerung dient.

2.10 Sondermaßnamen

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die **besondere Energiespareffekte** erwarten lassen (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotoren, Gasbetriebene Wärmepumpen, Blockheizkraft, Brennstoffzelle etc.).

3. Verfahren

3.1 Spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum ist der Zuschuss schriftlich formlos zu beantragen. Das Ergebnis der Energieberatung sowie eine Bestätigung der einzuhaltenden Daten durch die Herstellerfirma bzw. dem beauftragten Handwerksbetrieb ist dabei vorzulegen.

3.2 Bei Mehrfachförderung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass der Gesamtförderbetrag nicht mehr als 50% der Gesamtkosten erreicht.

3.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung: Bei Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pöcking. Die Förderzusage erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs und solange Fördermittel verfügbar sind.

3.4 Sind die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel vergeben, werden Anträge ins nächste Jahr vorgetragen. Werden die im Haushalt ausgewiesenen Mittel nicht verbraucht, wird der Rest ins nächste Jahr übertragen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Prüfung der Maßnahmen

Für die Angaben ist der Bauherr verantwortlich. Die Gemeinde Pöcking behält sich in Zweifeln eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen durch einen Sachverständigen vor. Bei nachweislich falschen Angaben trägt der Antragsteller die Kosten dieser Überprüfung; gezahlte Zuschüsse sind rückzuerstatten.

4.2 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.2.1. Maßnahmen, die nicht den Richtlinien oder anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

4.2.2. Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder überörtlicher Vorschriften erforderlich sind.

4.2.3 Maßnahmen an Schwimmbädern, Garten- und Wochenendhäusern sowie vergleichbaren, nicht zu Wohnzwecken dienenden Objekten.

4.2.4. Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn folgende Materialien/Stoffe zum Einsatz kommen:

- **4.2.4.1.** PVC
- **4.2.4.2.** Formaldehyd und Bitumen
- **4.2.4.3.** FCKW/CKW-geschäumte Dämpfstoffe
- **4.2.4.4.** Spanplatten der Emissionsklassen II und III
- **4.2.4.5.** Asbestzementplatten
- **4.2.4.6.** Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (ForestStewardshipCouncil) zertifiziertes Holz ist zulässig
- **4.2.4.7** Verklebung mit formaldehyd- oder lösemittelhaltigem Klebstoff
- **4.2.4.8.** Materialien/Stoffe ohne Zulassung

4.2.4.9. Faserdämmmaterialien, die nicht die Kriterien nach Anhang VNr.7.1(1) Gefahrstoffverordnung erfüllen

4.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Häuser/Wohnungen im Gemeindegebiet Pöcking, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

4.4. Umfang der Förderung

Fördermittel sind im Berücksichtigungszeitraum von fünf Jahren auf maximal 6.000,-- € pro Antragsteller und gefördertes Gebäude begrenzt. Der Höchstförderbetrag je Maßnahme beträgt 2.000,-- €.
Eine nachträgliche Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist nicht möglich. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann auch durch mehrere Anträge innerhalb von fünf Jahren für die verschiedenen Maßnahmen erfolgen.

Für Passivhäuser (Neubauten) ist die Höhe der Förderung gesondert geregelt (siehe Nr. 2.5).

4.5 Erforderliche Unterlagen

Eine Zuschussbewilligung setzt eine vollständige, fristgerechte Vorlage der erforderlichen Unterlagen voraus.

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2022 in Kraft.

Pöcking, den 29.04.2022

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister